

[Ratgeber Recht: Was Sie als Hundehalter wissen müssen]

Hunde sind sehr beliebte Familienmitglieder. Leider kommt es immer wieder zu Unfällen, in die Hunde involviert sind und die zur Haftung des Tierhalters führen.

Die Beweislast liegt gemäß § 1320 ABGB beim Tierhalter. Im Unterschied zur Geltendmachung von anderen Schadenersatzansprüchen, bei denen den Kläger die Beweislast für ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten des Schädigers trifft, muss bei Ansprüchen aus der Tierhalterhaftung der Tierhalter beweisen, dass er sich nicht rechtswidrig verhielt.

Welche Verwahrung und Beaufsichtigung erforderlich ist, hängt vom Einzelfall ab. Das richtet sich nach den dem Tierhalter bekannten oder erkennbaren Eigenschaften und dem Charakter des Hundes sowie den jeweiligen Umständen. Ein Anbringen einer Warntafel am Gartenzaun kann unter Umständen nicht ausreichen (z.B. Entscheidung 6 Ob 630/79). Oder: Wenn bekannt ist, dass der Hund gerne auf Jogger losgeht, wird er an die Leine zu nehmen sein. Vom Tierhalter kann jedoch keine Verwahrung eines gutmütigen Tieres verlangt werden, die jede nur denkbare Beschädigung mit Sicherheit ausschließt.

Ein frei umherlaufender Hund ist stets im Auge zu behalten und wenigstens durch Zuruf zu leiten. Der Halter eines frei laufenden Rüden haftet auch für Schäden aus dessen Deckakt, wenn er die Beaufsichtigung unterlassen hat. Den sogenannten „Freibiss“ gibt es nicht, auch wenn der Hund noch nie jemanden gebissen hat. Hat der Hund schon mal gebissen, so trifft den Halter sogar eine gesteigerte Sorgfaltspflicht.

Für die Leinen- und Beißkorbverpflichtung sind primär die verschiedenen Landesgesetze zu beachten.



Zur Autorin
Katharina Braun

ist als Rechtsanwältin spezialisiert auf Allgemeines Zivilrecht, Familienrecht, Medienrecht, Medizinrecht, Prozessführung und Mediation. Ihr Medienknowhow hat sie sich sowohl als langjährige Fernsehredakteurin für den ORF, als auch im Medienrechtsteam einer Rechtsanwaltskanzlei erworben.



Zur Autorin
Claudia Stadler

Die Grazerin, Jahrgang 1961, ist seit 2006 geschäftsführende Gesellschafterin der cSt Steuerberatungs GmbH in Wien. Ursprünglich studierte sie Jus, wechselte dann aber zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Schwerpunktfächer waren Marketing, Finanzierung und Preispolitik. Sie spricht Englisch, Italienisch, Portugiesisch und – Latein.

[Ratgeber Steuer: Vertragliche Gestaltungsformen journalistischer Tätigkeiten (Teil 2)]

Für echte und freie Dienstverhältnisse besteht eine Pflichtversicherung bei der zuständigen Gebietskrankenkasse. Journalisten im Werkvertrag unterliegen der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (GSVG). Für sie zahlt der Auftraggeber auch keine Lohnnebenkosten. Aus steuerlicher Sicht sind freie Dienstnehmer und Werkvertragsnehmer Selbständige und müssen Einkommensteuererklärungen abgeben. Nur bei echten Dienstverhältnissen muss der Arbeitgeber Lohnsteuer einbehalten.

Kommt es in Folge einer Abgabenprüfung zu einer sogenannten Umqualifizierung, zum Beispiel eines Werkvertrages in ein freies oder echtes Dienstverhältnis, so hat dies vor allem für den Arbeitgeber meist unangenehme Konsequenzen. Nachzahlungen aus einer Umqualifizierung hat in erster Linie der Arbeitgeber zu tragen. Mit Regressansprüchen des Arbeitgebers für entrichtete Arbeitnehmerbeiträge muss der Auftragnehmer nur in Ausnahmefällen rechnen.

Lediglich die Lohnsteuer, die ein Arbeitgeber nachträglich entrichtet hat, kann er unter Umständen zurückfordern. In der Praxis wird aber auch darauf häufig verzichtet, weil die Erfolgsaussichten und/oder die Beträge oft zu gering sind.

Für den Auftragnehmer sind die finanziellen Folgen einer Umqualifizierung im ersten Moment meist nur gering. Viel größer ist sein Risiko danach plötzlich ohne einen Auftraggeber dazustehen, weil er für diesen einfach zu teuer geworden ist.

(Fortsetzung von Mai | Juni 2016)